

Übersicht der aktuellen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rahmen der Veröffentlichung des EEG-Kontos

Einnahmen- und Ausgabenpositionen gemäß der Veröffentlichung	Geschäftsvorfälle (Detail)
Einnahmen gemäß § 3 Abs. 3 EEEV sind	
1. Erlöse aus der Vermarktung nach § 2 EEEV davon Anteil Day-Ahead	Erlöse aus der Vermarktung des nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG vergüteten Stroms am vortäglichen Spotmarkt einer Börse über eine marktgekoppelte Auktion
davon Anteil Intraday	Einnahmen aus untertägiger Vermarktung am Intraday-Spotmarkt einer Börse; i.W. Verkauf von Mengen, welche aufgrund von Limitierung am vortäglichen Spotmarkt nicht veräußert werden konnten (§ 8 Abs. 3 EEEV)
2. Zahlungen der EEG-Umlage davon Anteil Liquiditätsreserve 1)	Einnahmen aus Zahlungen der EEG-Umlage durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher nach § 60, § 60 a und §§ 61 bis 61k EEG; abgebildet werden hier ausschließlich unterjährige Abschlagszahlungen der Umlagepflichtigen an die ÜNB Anteil der Abschlagszahlungen der EEG-Umlage, welcher auf die in der EEG-Umlage enthaltene Liquiditätsreserve nach § 3 Abs. 8 EEEV entfällt
3. Zahlungen nach § 57 Abs. 3 EEG soweit Saldierung nach § 57 Abs. 4 EEG einen positiven Saldo ergeben hat	Einnahmen aus vermie denen Netzentgelten der Netzbetreiber nach § 57 Abs. 3 EEG soweit Saldierung mit den an die Netzbetreiber auszahlenden Prämien/Vergütungen nach § 57 Abs. 4 EEG positiv ist (Abschlagszahlungen)
4. Positive Differenzbeträge aus Zinsen nach § 3 Abs. 5 EEEV	Zinseinnahmen für Zeiträume mit positivem Saldo; Zinssatz nach § 3 Abs. 5 EEEV: Euribor +0,3 %
5. Erlöse entspr. § 57 Abs. 5 EEG oder § 62 EEG und § 3 Abs. 7 EEEV	Rückzahlung von Marktprämien/Vergütungen abzgl. vermiedene Netzentgelte an ÜNB im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB (vgl. § 57 Abs. 5 EEG) Einnahmen aus nachträglichen Korrekturen nach § 62 EEG Einnahmen der EEG-Umlage aus der Jahresabrechnung mit Umlagepflichtigen (vgl. § 3 Abs. 7 EEEV)
6. Erlöse aus Versteigerungen (offshore-Anbindungskapazitäten) nach § 17d Abs. 4 Satz 5 EnWG	Nach § 17d Abs. 4 Satz 5 EnWG i.d.F.v. 21.07.2014 [BGBl. I S. 1066 (Nr. 33)] wurden in dieser Position Versteigerungserlöse für offshore Anschlusskapazitäten erfasst und auf dem EEG-Konto vereinnahmt. Aufgrund der grundlegenden Novellierung des EEG mit Wirkung zum 01.01.2017 und den durch die Neufassung des § 17d EnWG bedingten Wegfall des § 17d Abs. 4 Satz 5 EnWG a.F. gehen die ÜNB davon aus, dass keine weiteren Erlöse auf diese Position gebucht werden.
7. Erlöse aus Abrechnung EEG-BK nach § 11 StromNZV	Einnahmen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Tagen - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten
8. Erlöse auf Grund einer Verordnung nach § 88 oder § 88a EEG	Nach § 88 EEG 2017 ist die Bundesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasse vorzusehen. Soweit in einer solchen Rechtsverordnung zukünftig Erlöse als Einnahmen i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 8 benannt werden, werden etwaige Erlöse auf diese Position gebucht. Die ÜNB erwarten hierzu derzeit keine Erlöse auf dem EEG-Konto. Pönalen nach § 55 EEG 2017 bzw. § 60 WindSeeG werden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 EEEV verbucht. Nach § 88a EEG 2017 ist die Bundesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen zu treffen. Die derzeitige dazu verabschiedeten Regelungen sind in der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung von Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien (Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung - GEEV) umgesetzt. Sollten daraus etwaige Erlöse generiert werden, so werden diese auf diese Position gebucht.
9. Positive Differenzbeträge und Zinsen nach § 6 Abs. 3 EEEV	Einnahmen aus Differenzbeträgen zw. der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie dessen Verzinsung
10. Zahlungen nach § 55 EEG und nach § 60 WindSeeG	Pönalen für bezugschlagte Gebote durch Entwertung oder Erlöschen und bei Nichteinhaltung von Realisierungsfristen
Ausgaben gemäß § 3 Abs. 4 EEEV sind	
1. Finanzielle Förderungen nach den §§ 19, 52 sowie 100-101 EEG	Unteryährliche Abschlagszahlungen für Vergütungen, Marktprämie und Flexibilitätsprämie abzgl. vermiedene Netzentgelte an Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber (vgl. auch Position 3. Einnahmen nach § 57 Abs. 3 EEG) Abführung / Erstattung Umsatzsteuer (Abführung: positive Beträge, Erstattung: negative Beträge) Auszahlung von Prämien/Vergütungen im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB
2. Ausgaben auf Grund einer Verordnung nach § 88 EEG	Nach § 88 EEG 2017 ist die Bundesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasse vorzusehen. Soweit in einer solchen Rechtsverordnung zukünftig Ausgaben als Ausgaben i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 2 benannt werden, werden etwaige Ausgaben auf diese Position gebucht. Die ÜNB erwarten hierzu derzeit keine Ausgaben auf dem EEG-Konto.
3. Kostenerstattung nach § 57 Abs. 2 EEG (50,2Hz-Umrüstkosten)	Erstattung von 50% der notwendigen Kosten der Netzbetreiber, die ihnen für die Nachrüstung von PV-Anlagen entspr. SysStabV entstehen (50,2 Hertz Umrüstkosten)
4. Negative Differenzbeträge aus Zinsen nach § 3 Abs. 5 EEEV	Zahlungen für Zinsen für Zeiträume mit negativem Saldo; Zinssatz nach § 3 Abs. 5 EEEV: Euribor +0,3 %
5. Rückzahlungen nach § 3 Abs. 7 EEEV	Rückerstattung der von Umlagepflichtigen unterjährig zuviel gezahlter EEG-Umlage im Rahmen der Jahresabrechnung mit Umlagepflichtigen
6. notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich davon Anteil Intraday	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung auf dem Intraday Spotmarkt einer Börse (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)
davon Anteil 1/4 h Auktion	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung durch Viertelstundenauktionen für den Folgetag (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)
7. notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-BK	Belastungen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Werktagen - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten
8. notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung nach § 2 EEEV	Notwendige Kosten für die Erstellung von Day-Ahead und Intraday Prognosen für die vortägliche und untertägige Vermarktung des EEG-Stroms
9. Ausgaben gemäß § 6 EEEV	Summe aller Ausgaben nach § 6 EEEV, siehe detaillierte Aufschlüsselung in folgenden Positionen
Ausgaben gemäß § 6 und 8 EEEV sind	
1. notw. Kosten f. Börsenzulassung + Handelsanbindung	Notwendige Kosten für die Börsenzulassung und Handelsanbindung sind die im Zusammenhang mit den an der Börse vermarkteten EEG-Mengen anfallenden anteiligen fixen und variablen Handelsanbindungskosten.
2. notw. Transaktionskosten für Erfassung Ist-Werte, Abrechnung, HoBA	Zu den notwendigen Kosten für die Transaktionen Erfassung der Ist-Werte, Abrechnung und Horizontaler Belastungsausgleich zählen die Kosten der Transaktionen, die den Übertragungsnetzbetreibern mit der Erfüllung der bundesweiten Ausgleichspflichten nach §§ 56 bis 62 EEG, der EEV und EEEV sowie den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 70 bis 77 EEG, der EEV und EEEV entstehen. Hierzu gehören insbesondere: - Kosten für die Erfassung der Ist-Werte - Kosten für die Abrechnung - Kosten aus der Umsetzung des horizontalen Belastungsausgleichs (HoBA) - Kontoführungsgebühren
3. notw. Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstleistungen	Notwendigen Kosten für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, soweit diese im Rahmen der umlagefähigen Ausgabe positionen anfallen. Hierzu gehören beispielsweise - anteiligen Kosten für die Nutzung der Datenübermittlungs- und Informationsinfrastruktur - Dienstleistungskosten für die Erbringung von Aufgaben der EEG-Vermarktung - Testatkosten, für Wirtschaftsprüferbescheinigungen im Rahmen der Testierung der Jahresabrechnungsdaten
4. notwendige Kosten für Prognose, Ermittlung EEG-Umlage sowie EEG-Vorausschau	Notwendigen Kosten, für die Ermittlung der EEG-Umlage nach § 3 Abs. 1 EEEV, für die Erstellung der Prognose nach § 5 EEEV und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 6 EEEV. Dies sind in erster Linie Kosten für - den internen Verwaltungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber - Kosten für die Erstellung der Gutachten im Rahmen der EEG-Umlageprognose und der Fünfjahresprognose
5. notwendige Sollzins-Zahlungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Unvermeidbare Differenzbeträge zwischen den in § 3 Abs. 5 EEEV angegebenen Zinssätzen (Euribor+0,3) und den tatsächlichen Zinssätzen können als eigenständige Kostenposition zusätzlich zu den in § 3 Absatz 4 Nummer 4 EEEV genannten Kosten angesetzt werden.
6. notwendige Kosten für Habenzins-Abweichungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Zusätzliche Kosten, die dann entstehen wenn die tatsächlich am Markt realisierten Haben-Zinsen unter den in § 3 Abs. 5 EEEV angegebenen Zinssätzen (Euribor+0,3) liegen, da dann nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 EEEV höhere Einnahmen verbucht werden müssen.
7. notwendige Zahlungen für Kreditlinien-Bereitstellung	Notwendige Kosten für die Bereitstellung einer Kreditlinie für das EEG-Konto durch die Banken. Diese Kosten beinhalten insbesondere - Bereitstellungsprovision der Kreditlinie - Aufwendungen die für den nicht in Anspruch genommenen Betrag der Kreditlinie fällig werden
8. Bonuszahlungen nach § 7 Abs. 5 bis 7 EEEV	Bonuszahlungen die ein ÜNB gemäß § 7 EEEV erhalten soll, müssen als Ausgaben (zwölf gleichmäßig verteilte Monatsraten) verbucht werden, damit der ÜNB diese Beträge vereinnahmen kann.
Ausgaben nach § 6 Abs. 3 EEEV	Ausgaben aus Differenzbeträgen zw. der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie dessen Verzinsung
Ausgaben nach § 8 Abs. 5 EEEV	Zahlungen für Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung auf Basis freiwilliger Abregelungsvereinbarungen nach § 8 Abs. 4 EEEV